

DIE ANHEBUNG DER ALTERSGRENZEN IN DER RENTENVERSICHERUNG DER ARBEITER UND ANGESTELLTEN

Inhalt

1997 bzw. 2000/2001 begann der Stufenprozess zur **Anhebung der Altersgrenzen** für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente

- (a) wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- (b) für langjährig Versicherte,
- (c) für Frauen sowie
- (d) für Schwerbehinderte.

Alle genannten Altersrentenarten können auch weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings fallen für jeden Monat, den die Rente vor Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenze (abhängig von Geburtsjahr und Geburtsmonat) bezogen wird, dauerhafte **Rentenabschläge** in Höhe von 0,3% an.

Unter bestimmten Voraussetzungen greifen **Vertrauensschutzregelungen** Platz, so dass Rentenabschläge entweder nicht anfallen oder deutlich geringer ausfallen als für jene Versicherte, denen kein Vertrauensschutz gewährt wird.

1. Die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Altersrentenbezug

2. Die Anhebung der Altersgrenzen für abschlagsfreie Altersrenten

3. Der frühest mögliche Altersrentenbezug (mit maximalem Abschlag)

4. Die Höhe der Rentenabschläge bei frühest möglichem Rentenbezug

5. Vertrauensschutzregelungen

5.1 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

5.2 Altersrente für langjährig Versicherte

5.3 Altersrente für Frauen

5.4 Altersrente für Schwerbehinderte

1. Voraussetzungen für einen Altersrentenbezug vor vollendetem 65. Lebensjahr

Personengruppen	Mindestalter	rentenrechtliche Zugangsvoraussetzungen
Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige ⁽¹⁾	60 Jahre	- Wartezeit von 35 Jahren und - Grad der Behinderung mindestens 50%
Frauen	60 Jahre	- Wartezeit von 15 Jahren und - Mindestens 121 Pflichtbeiträge (10 Jahre und 1 Monat) nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitslose und Altersteilzeitleiter	60 bzw. 63 Jahre	- Wartezeit von 15 Jahren und - Mindestens 8 Pflichtbeitragsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre sowie entweder 1 Jahr Arbeitslosigkeit nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten oder mindestens 24 Monate Altersteilzeit
langjährig Versicherte	63 bzw. 62 Jahre	Wartezeit von 35 Jahren

⁽¹⁾ Nicht schwerbehinderte Versicherte, die vor dem 1.1.1951 geboren sind, können auch weiterhin Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte haben, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind.

2. Die Anhebung der Altersgrenzen für abschlagsfreie Altersrenten

Blatt 1

Geburtsjahrgang		Altersgrenze 60 wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf ...		Altersgrenze 60 für ...				Altersgrenze 63 für langjährig Versicherte auf ...	
				... Frauen auf ...		... Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbs-unfähige auf ...			
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1937	Januar	60	1	Von der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen noch nicht betroffene Jahrgänge		Von der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwer-behinderte noch nicht betroffene Jahrgänge		63	1
	Februar	60	2					63	2
	März	60	3					63	3
	April	60	4					63	4
	Mai	60	5					63	5
	Juni	60	6					63	6
	Juli	60	7					63	7
	August	60	8					63	8
	September	60	9					63	9
	Oktober	60	10					63	10
	November	60	11					63	11
	Dezember	61	0					64	0
1938	Januar	61	1					64	1
	Februar	61	2					64	2
	März	61	3					64	3
	April	61	4					64	4
	Mai	61	5					64	5
	Juni	61	6					64	6
	Juli	61	7					64	7
	August	61	8					64	8
	September	61	9					64	9
	Oktober	61	10					64	10
	November	61	11					64	11
	Dezember	62	0					65	0
1939	Januar	62	1					Für alle späteren Jahr-gänge beträgt die Al-tersgrenze bei der Altersrente für langjäh-rig Versicherte für den abschlagsfrei-en Rentenbezug 65 Jahre	
	Februar	62	2						
	März	62	3						
	April	62	4						
	Mai	62	5						
	Juni	62	6						
	Juli	62	7						
	August	62	8						
	September	62	9						
	Oktober	62	10						
	November	62	11						
	Dezember	63	0						
1940	Januar	63	1	60	1				
	Februar	63	2	60	2				
	März	63	3	60	3				
	April	63	4	60	4				
	Mai	63	5	60	5				
	Juni	63	6	60	6				
	Juli	63	7	60	7				
	August	63	8	60	8				
	September	63	9	60	9				
	Oktober	63	10	60	10				
	November	63	11	60	11				
	Dezember	64	0	61	0				
1941	Januar	64	1	61	1	60	1		
	Februar	64	2	61	2	60	2		
	März	64	3	61	3	60	3		
	April	64	4	61	4	60	4		
	Mai	64	5	61	5	60	5		
	Juni	64	6	61	6	60	6		
	Juli	64	7	61	7	60	7		
	August	64	8	61	8	60	8		
	September	64	9	61	9	60	9		
	Oktober	64	10	61	10	60	10		
	November	64	11	61	11	60	11		
	Dezember	65	0	62	0	61	0		

2. Die Anhebung der Altersgrenzen für abschlagsfreie Altersrenten

Blatt 2

Geburtsjahrgang		Altersgrenze 60 wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf ...		Altersgrenze 60 für ...				Altersgrenze 63 für langjährig Versicherte auf ...	
				... Frauen auf ...		... Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbs- unfähige auf ...			
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1942	Januar	Für alle späteren Jahr- gänge beträgt die Al- tersgrenze bei der Altersrente wegen Ar- beitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für den abschlagsfreien Rentenbezug 65 Jahre		62	1	61	1	Für alle späteren Jahr- gänge beträgt die Al- tersgrenze bei der Altersrente für langjäh- rig Versicherte für den abschlagsfrei- en Rentenbezug 65 Jahre	
	Februar			62	2	61	2		
	März			62	3	61	3		
	April			62	4	61	4		
	Mai			62	5	61	5		
	Juni			62	6	61	6		
	Juli			62	7	61	7		
	August			62	8	61	8		
	September			62	9	61	9		
	Oktober			62	10	61	10		
	November			62	11	61	11		
	Dezember			63	0	62	0		
1943	Januar		63	1	62	1			
	Februar		63	2	62	2			
	März		63	3	62	3			
	April		63	4	62	4			
	Mai		63	5	62	5			
	Juni		63	6	62	6			
	Juli		63	7	62	7			
	August		63	8	62	8			
	September		63	9	62	9			
	Oktober		63	10	62	10			
	November		63	11	62	11			
	Dezember		64	0	63	0			
1944	Januar		64	1	Für alle späteren Jahr- gänge beträgt die Al- tersgrenze bei der Altersrente für Schwer- behinderte für den abschlagsfreien Rentenbezug 63 Jahre				
	Februar		64	2					
	März		64	3					
	April		64	4					
	Mai		64	5					
	Juni		64	6					
	Juli		64	7					
	August		64	8					
	September		64	9					
	Oktober		64	10					
	November		64	11					
	Dezember		65	0					
1945 bis 1951			Für die Jahrgänge 1945 bis 1951 beträgt die Al- tersgrenze bei der Altersrente für Frauen für den abschlagsfreien Rentenbezug 65 Jahre						
1952 und später		Für die Jahrgänge ab 1952 sind die beiden Ren- tenarten (wegen Arbeitslosigkeit oder nach Al- tersteilzeitarbeit bzw. für Frauen) abgeschafft (§§ 237, 237a SGB VI)							

3. Der frühest mögliche Altersrentenbezug (mit maximalem Abschlag)									
Geburtsjahrgang		Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit		Altersrente für ...				Altersrente für langjährig Versicherte	
				... Frauen		... Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige			
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
Geburtsjahrgänge vor 1946		Alle Jahrgänge vor 1946 können die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen		Alle Jahrgänge vor 1952 können die Altersrente für Frauen frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen		Alle Jahrgänge können die Altersrente für Schwerbehinderte frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen		Alle Jahrgänge vor 1948 können die Altersrente für langjährig Versicherte frühestens mit dem vollendeten 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen	
1946	Januar	60	1						
	Februar	60	2						
	März	60	3						
	April	60	4						
	Mai	60	5						
	Juni	60	6						
	Juli	60	7						
	August	60	8						
	September	60	9						
	Oktober	60	10						
	November	60	11						
	Dezember	61	0						
1947	Januar	61	1						
	Februar	61	2						
	März	61	3						
	April	61	4						
	Mai	61	5						
	Juni	61	6						
	Juli	61	7						
	August	61	8						
	September	61	9						
	Oktober	61	10						
	November	61	11						
	Dezember	62	0						
1948	Januar	62	1						
	Februar	62	2						
	März	62	3						
	April	62	4						
	Mai	62	5						
	Juni	62	6						
	Juli	62	7						
	August	62	8						
	September	62	9						
	Oktober	62	10						
	November	62	11						
	Dezember	63	0						
1949	Januar	Alle Jahrgänge ab 1949 können die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit frühestens mit dem vollendeten 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen							
	Februar								
	März								
	April								
	Mai								
	Juni								
	Juli								
	August								
	September								
	Oktober								
	November								
	Dezember								
1950 und 1951								Alle Jahrgänge ab 1950 können die Altersrente für langjährig Versicherte frühestens mit dem vollendeten 62. Lebensjahr in Anspruch nehmen	
1952 und später		Für die Jahrgänge ab 1952 sind die beiden Rentenarten (wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. für Frauen) abgeschafft (§§ 237, 237a SGB VI)							

4. Die Höhe der Rentenabschläge bei frühest möglichem Rentenbezug					
Blatt 1					
Geburtsjahrgang		Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Altersrente für ...		Altersrente für langjährig Versicherte
			... Frauen	... Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige	
Jahr	Monat	Maximaler Rentenabschlag in v.H. der Bruttorente bei frühestmöglichem Rentenbeginn			
1937	Januar	0,3	Für Jahrgänge vor 1940 ist der Bezug einer Altersrente für Frauen weiterhin ohne Abschläge mit vollendetem 60. Lebensjahr möglich	Für Jahrgänge vor 1941 ist der Bezug einer Altersrente für Schwerbehinderte weiterhin ohne Abschläge mit vollendetem 60. Lebensjahr möglich	0,3
	Februar	0,6			0,6
	März	0,9			0,9
	April	1,2			1,2
	Mai	1,5			1,5
	Juni	1,8			1,8
	Juli	2,1			2,1
	August	2,4			2,4
	September	2,7			2,7
	Oktober	3,0			3,0
	November	3,3			3,3
	Dezember	3,6			3,6
1938	Januar	3,9			3,9
	Februar	4,2			4,2
	März	4,5			4,5
	April	4,8			4,8
	Mai	5,1			5,1
	Juni	5,4			5,4
	Juli	5,7			5,7
	August	6,0			6,0
	September	6,3			6,3
	Oktober	6,6			6,6
	November	6,9			6,9
	Dezember	7,2			7,2
1939	Januar	7,5			Für Jahrgänge ab 1939 ist der Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 7,2% verbunden
	Februar	7,8			
	März	8,1			
	April	8,4			
	Mai	8,7			
	Juni	9,0			
	Juli	9,3			
	August	9,6			
	September	9,9			
	Oktober	10,2			
	November	10,5			
	Dezember	10,8			
1940	Januar	11,1	0,3		
	Februar	11,4	0,6		
	März	11,7	0,9		
	April	12,0	1,2		
	Mai	12,3	1,5		
	Juni	12,6	1,8		
	Juli	12,9	2,1		
	August	13,2	2,4		
	September	13,5	2,7		
	Oktober	13,8	3,0		
	November	14,1	3,3		
	Dezember	14,4	3,6		
1941	Januar	14,7	3,9	0,3	
	Februar	15,0	4,2	0,6	
	März	15,3	4,5	0,9	
	April	15,6	4,8	1,2	
	Mai	15,9	5,1	1,5	
	Juni	16,2	5,4	1,8	
	Juli	16,5	5,7	2,1	
	August	16,8	6,0	2,4	
	September	17,1	6,3	2,7	
	Oktober	17,4	6,6	3,0	
	November	17,7	6,9	3,3	
	Dezember	18,0	7,2	3,6	

4. Die Höhe der Rentenabschläge bei frühest möglichem Rentenbezug

Blatt 2

Geburtsjahrgang		Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Altersrente für ...		Altersrente für langjährig Versicherte
			... Frauen	... Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige	
Jahr	Monat	Maximaler Rentenabschlag in v.H. der Bruttorente bei frühestmöglichem Rentenbeginn			
1942	Januar	Für die Jahrgänge 1942 bis 1945 (bei Vertrauensschutz bis 1951) ist der Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit vollendetem 60. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 18,0% verbunden	7,5	3,9	Für Jahrgänge ab 1939 ist der Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 7,2% verbunden
	Februar		7,8	4,2	
	März		8,1	4,5	
	April		8,4	4,8	
	Mai		8,7	5,1	
	Juni		9,0	5,4	
	Juli		9,3	5,7	
	August		9,6	6,0	
	September		9,9	6,3	
	Oktober		10,2	6,6	
	November		10,5	6,9	
	Dezember		10,8	7,2	
1943	Januar		11,1	7,5	
	Februar		11,4	7,8	
	März		11,7	8,1	
	April		12,0	8,4	
	Mai		12,3	8,7	
	Juni		12,6	9,0	
	Juli		12,9	9,3	
	August		13,2	9,6	
	September		13,5	9,9	
	Oktober		13,8	10,2	
	November		14,1	10,5	
	Dezember		14,4	10,8	
1944	Januar		14,7	Für Jahrgänge ab 1944 ist der Bezug einer Altersrente für Schwerbehinderte mit vollendetem 60. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 10,8% verbunden	
	Februar		15,0		
	März		15,3		
	April		15,6		
	Mai		15,9		
	Juni		16,2		
	Juli		16,5		
	August		16,8		
	September		17,1		
	Oktober		17,4		
	November		17,7		
	Dezember		18,0		
1945		Für Jahrgänge ab 1945 ist der Bezug einer Altersrente für Frauen mit vollendetem 60. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 18,0% verbunden			
1946	Januar	17,7			
	Februar	17,4			
	März	17,1			
	April	16,8			
	Mai	16,5			
	Juni	16,2			
	Juli	15,9			
	August	15,6			
	September	15,3			
	Oktober	15,0			
	November	14,7			
	Dezember	14,4			
1947	Januar	14,1			
	Februar	13,8			
	März	13,5			
	April	13,2			
	Mai	12,9			
	Juni	12,6			
	Juli	12,3			
	August	12,0			
	September	11,7			
	Oktober	11,4			
	November	11,1			
	Dezember	10,8			

4. Die Höhe der Rentenabschläge bei frühest möglichem Rentenbezug

Blatt 3

Geburtsjahrgang		Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Altersrente für ...		Altersrente für langjährig Versicherte
			... Frauen	... Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige	
Jahr	Monat	Maximaler Rentenabschlag in v.H. der Bruttorente bei frühestmöglichem Rentenbeginn			
1948	Januar	10,5			7,5
	Februar	10,2			7,5
	März	9,9			7,8
	April	9,6			7,8
	Mai	9,3			8,1
	Juni	9,0			8,1
	Juli	8,7			8,4
	August	8,4			8,4
	September	8,1			8,7
	Oktober	7,8			8,7
	November	7,5			9,0
	Dezember	7,2			9,0
1949	Januar	Für Jahrgänge ab 1949 ist der Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit vollendetem 63. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 7,2% verbunden			9,3
	Februar				9,3
	März				9,6
	April				9,6
	Mai				9,9
	Juni				9,9
	Juli				10,2
	August				10,2
	September				10,5
	Oktober				10,5
	November				10,8
	Dezember				10,8
1950 und 1951					Für Jahrgänge ab 1950 ist der Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte mit vollendetem 62. Lebensjahr mit einem Rentenabschlag in Höhe von 10,8% verbunden
1952 und später		Für die Jahrgänge ab 1952 sind die beiden Rentenarten (wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. für Frauen) abgeschafft (§§ 237, 237a SGB VI)			

5. Vertrauensschutzregelungen

5.1 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)

Die Anhebung der Altersgrenze 60 für den Bezug einer abschlagsfreien Rente richtet sich für jene Versicherte nach dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92), die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind **und**
 - a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben **oder**
 - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind **oder**
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Zeiten der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zählen nicht mit).

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (Stand: RRG 92)

Geburtsjahr	Geburtsmonat	abschlagsfreie Altersgrenze		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		maximaler Rentenabschlag in v.H.
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	
1941	01 – 04	60	1	60	0	0,3
	05 – 08	60	2	60	0	0,6
	09 – 12	60	3	60	0	0,9
1942	01 – 04	60	4	60	0	1,2
	05 – 08	60	5	60	0	1,5
	09 – 12	60	6	60	0	1,8
1943	01 – 04	60	7	60	0	2,1
	05 – 08	60	8	60	0	2,4
	09 – 12	60	9	60	0	2,7
1944	01 - 02	60	10	60	0	3,0

Das **Mindestalter** von 60 Jahren für die vorgezogene Inanspruchnahme der Rente **wird nicht angehoben** für Versicherte,

1. die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren **oder**
2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist **oder**
3. deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB III waren **oder**
4. die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben **oder**
5. die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

5.2 Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)

Die Anhebung der Altersgrenze 63 für den Bezug einer abschlagsfreien Rente richtet sich für jene Versicherte nach dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92), die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Zeiten der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zählen nicht mit) **oder**
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und am 14. Februar 1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben.

Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte (Stand: RRG 92)

Geburtsjahr	Geburtsmonat	abschlagsfreie Altersgrenze		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		maximaler Rentenabschlag in v.H.
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	
1938	01 – 04	63	1	63	0	0,3
	05 – 08	63	2	63	0	0,6
	09 – 12	63	3	63	0	0,9
1939	01 – 04	63	4	63	0	1,2
	05 – 08	63	5	63	0	1,5
	09 – 12	63	6	63	0	1,8
1940	01 – 04	63	7	63	0	2,1
	05 – 08	63	8	63	0	2,4
	09 – 12	63	9	63	0	2,7
1941	01 – 04	63	10	63	0	3,0
	05 – 08	63	11	63	0	3,3
	09 – 12	64	0	63	0	3,6

5.3 Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)

Die Anhebung der Altersgrenze 60 für den Bezug einer abschlagsfreien Rente richtet sich für jene Frauen nach dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92), die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind **und**

a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben **oder**

b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind **oder**

3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Zeiten der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zählen nicht mit).

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Altersgrenze für die Altersrente für Frauen (Stand: RRG 92)

Geburtsjahr	Geburtsmonat	abschlagsfreie Altersgrenze		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		maximaler Rentenabschlag in v.H.
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	
1941	01 – 04	60	1	60	0	0,3
	05 – 08	60	2	60	0	0,6
	09 – 12	60	3	60	0	0,9
1942	01 – 04	60	4	60	0	1,2
	05 – 08	60	5	60	0	1,5
	09 – 12	60	6	60	0	1,8
1943	01 – 04	60	7	60	0	2,1
	05 – 08	60	8	60	0	2,4
	09 – 12	60	9	60	0	2,7
1944	01 - 04	60	10	60	0	3,0
	05	60	11	60	0	3,3

5.4 Altersrente für Schwerbehinderte (§ 236a SGB VI)

Die **Altersgrenze** 60 für den Bezug einer abschlagsfreien Rente **wird nicht angehoben** für Versicherte, die

1. bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren **oder**

2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Zeiten der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zählen nicht mit).